

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 12.02.2022

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfg) sowie in Verbindung mit § 32 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO im Wege der Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

1. § 1 Abs. 1 der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Warnstufe 2 des Thüringer Frühwarnsystems vom 12.02.2022 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Unstrut-Hainich-Kreis im übertragenen Wirkungskreis.

In der jüngsten Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wurden zahlreiche Lockerungen der bisherigen Corona-Regeln beschlossen, die schrittweise in Kraft treten. Dies wurde möglich, weil bisher keine Überlastung des Gesundheitssystems droht, obgleich das durch die Omikron-Variante bestimmte Infektionsgeschehen zu sehr hohen Fallzahlen führt.

Um mit den ersten Lockerungsschritten nicht bis zum Erlass der für Anfang März vorgesehenen neuen Rechtsverordnung zu warten, hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am 17. Februar den „Thüringer Corona-Außervollzugsetzungserlass“ veröffentlicht, der am 18. Februar in Kraft tritt. Mit diesem Erlass werden zwei Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßnahmenverordnung außer Vollzug gesetzt, die die Menschen im Alltagsleben besonders betreffen:

1. Private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen teilnehmen, sind in der Teilnehmerzahl nicht mehr beschränkt.
2. In Geschäften des Einzelhandels und des Großhandels entfällt die bisherige 3G-Zugangsbeschränkung. Die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske bleibt aber auch für diese Geschäfte noch bestehen.

Die Regelung zu Punkt 1 kollidiert mit § 1 Abs. 1 der Allgemeinverfügung vom 12. Februar, die eine Erhöhung der maximalen Teilnehmerzahl im Verhältnis zum bisherigen Landesrecht vorsah. Daher wird § 1 Abs.1 der Allgemeinverfügung hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Mühlhausen, den 18.02.2022

Harald Zanker
Landrat